

Mitteilung über die Beschäftigung Schwangerer

Mitteilung über die Beschäftigung werdender Mütter gem. § 5 Abs. 1 und Auskünfte gem. § 19 Abs. 1 Mutterschutzgesetz -MuSchG-

Frau	Anschrift	
Geburtsdatum		
Beschäftigungsort	Schwangerschaft mitgeteilt am	Voraussichtlicher Tag der Entbindung
Beschäftigt als	Abteilung/Bereich	
Anschrift Arbeitgeber		
Erfolgt eine Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen?	ja	nein
Erfolgt eine Beschäftigung zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr?	ja	nein
Erfolgt eine Beschäftigung über 8,5 Stunden/ Tag?	ja	nein

Der Arbeitsplatz wurde für jede Tätigkeit, bei der werdende und stillende Mütter gefährdet werden können, nach Art, Ausmaß und Dauer der Gefährdung gem. § 1 Mutterschutzrichtlinienverordnung (MuSchRiV) beurteilt.

Die Beurteilung führte zu folgendem Ergebnis:

Eine Gefährdung liegt nicht vor. Der Arbeitsplatz wird beibehalten.

Bei Beachtung der mit der werdenden Mutter erörterten Beschäftigungsverbote kann auf dem bisherigen Arbeitsplatz weitergearbeitet werden.

Die bisherige Tätigkeit kann nicht weiter ausgeübt werden. Es erfolgt eine Umsetzung bzw. eine Änderung der Tätigkeit wie nachfolgend beschrieben:

Aufgrund eines Beschäftigungsverbotes (z.B. § 3 Abs. 1, § 4, § 6 Abs. 2 oder 3 MuSchG oder § 5 MuSchRiV) setzt die werdende Mutter teilweise/vollständig mit der Arbeit aus. Der Durchschnittsverdienst gem. § 11 MuSchG wird weitergezahlt.

Das Ergebnis der Beurteilung wurde der werdenden Mutter mitgeteilt. ja nein

Ort, Datum (Unterschrift des Arbeitgebers/Verantwortlichen)

Nach § 5 Mutterschutzgesetz ist jeder Arbeitgeber verpflichtet, die Beschäftigung einer werdenden Mutter der zuständigen Arbeitsschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Beigefügt finden Sie hierzu ein Formblatt. In Rheinland-Pfalz sind, abhängig vom Beschäftigungsort der werdenden Mutter, die folgenden Arbeitsschutzbehörden zuständig:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt
Karl-Helfferich-Straße 2
67433 Neustadt
Tel.: 06321 931-0
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz
Kaiserstraße 31
55116 Mainz
Tel.: 06131 960-300
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein
Hauptstraße 238
55743 Idar-Oberstein
Tel.: 06781 565-0
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier
Deworastr. 8
54290 Trier
Tel.: 0651 4601-231
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Tel.: 0261 120-2173

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die vorgenannten Dienststellen.